

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

R/3-A-164/13

Bearbeiter
Dr. Hofmann

531 10/
DW 4360

Datum
15. Mai 1990

Betrifft:

Änderung des NÖ Marchfeldkanalgesetzes, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	16. MAJ 1990
Ltg.	214/11-2
F.u.W. - Aussch.	

Allgemeiner Teil:

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 17. Mai 1989 im Rahmen eines Dringlichkeitsantrages betreffend Vorarbeiten zur Errichtung eines Nationalparks Ost unter Einbeziehung der Donau-March-Thaya-Auen unter anderem beschlossen, die Landesregierung zur Prüfung aufzufordern, ob mit Vorarbeiten im NÖ Bereich des Nationalparks die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal betraut werden kann.

Die Landesregierung hat die Möglichkeit geprüft und diese Frage in die Verhandlungen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingebracht. In der nach Abschluß dieser Verhandlungen abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG mit der der Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems geändert und ergänzt wird, wurde der Konsens über die entsprechende Änderung der Marchfeldkanalgesetze niedergelegt. Da die vorliegende Novelle im wesentlichen die gesetzliche Umsetzung dieser Vereinbarung darstellt und der Inhalt durch diese vorgegeben ist, wurde die Durchführung eines Begutachtungsverfahrens nicht als zielführend erachtet.

Die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal soll durch den erweiterten Geschäftsbereich die Möglichkeit erhalten, ihre Leistungen auch für Nationalpark-Vorbereitungsarbeiten anzubieten. Aus dieser Tätigkeit entstehen dem Land nur dann Kosten, wenn es als Auftraggeber für diese Leistungen auftritt. Aus dem Vollzug des Gesetzes selbst entsteht dem Land kein zusätzlicher Personal- und Sachaufwand.

Die angeführten Neuregelungen werden in der vorliegenden Änderung des Nö Marchfeldkanalgesetzes zusammengefaßt.

Besonderer Teil:

zu Z. 1:

Im Rahmen der Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal und der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal wurde eine Organisation geschaffen, die sowohl in ökonomischer wie auch in ökologischer Weise befähigt ist, große landschaftsgestaltende Vorhaben zu verwirklichen. Darüberhinaus haben die Marchfeldkanalgesellschaften auch durch ihr faktisches Handeln bewiesen, daß sie in der Lage sind, ihre Aufgaben in Einklang mit der ortsansässigen Bevölkerung durchzuführen. Es ist daher zweckmäßig, die Strukturen und das Fachwissen der Marchfeldkanalgesellschaft für die Vorbereitungsarbeiten des Nationalparkes einzusetzen.

Durch die Errichtung und den Betrieb des Marchfeldkanales soll es zu einer Anreicherung des Grundwassers und einer Beschickung der Oberflächengerinne kommen. In der Folge kann sich die Notwendigkeit der Sanierung von Altlasten sowie die Errichtung von Sanierungsplänen für Grundwasser und Oberflächenwasser und auch für den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen ergeben. Es ist daher notwendig, der Betriebsgesellschaft die Möglichkeit zu geben, im Bedarfsfall in diesen Bereichen tätig zu werden. Darüberhinaus soll die Betriebsgesellschaft auch die Möglichkeit haben, das in diesem Zusammenhang angesammelte Fachwissen auch in anderen Bereichen des Landes Nö gegen Entgelt einzusetzen.

zu Z. 4:

Die Errichtung von Verrechnungskreisen ist deshalb notwendig, weil gemäß dem Syndikatsvertrag vom 19. Sept. 1985, BGBl. Nr. 508/1985 und LGBl. 6960-0, der Bund sich verpflichtet hat, ab 1986 jährlich der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal einen Betrag von 7,5 Mio. S zu leisten. Diese Gelder sind ausschließlich für den Betrieb des

Marchfeldkanalsystems gedacht. Nach Art. I Z. 3 des geänderten Syndikatsvertrages muß nun sichergestellt werden, daß die zusätzlichen Aufgaben der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal gemäß § 2 Abs. 3 dieses Entwurfes nicht aus diesem vom Bund zur Verfügung gestellten Vermögenswerten bestritten wird. Damit sind in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen ebenfalls die getrennten Verrechnungskreise auszuweisen. Für jeden Verrechnungskreis werden zur Erhöhung der Transparenz der Mittelflüsse gesonderte Bankkonten zu eröffnen sein. In der Kostenrechnung werden die Gemeinkosten des Unternehmens nach dem Verhältnis der direkten Kosten auf diese aufzuteilen sein. Im Außenverhältnis, etwa für die Steuerbilanz, werden die Geldströme in einer konsolidierten Bilanz zusammenzufassen sein.

zu Z. 5:

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung festzulegen sein. Insbesondere werden die Bereiche Marchfeldkanal, Vorbereitungsarbeiten für Nationalparks und Maßnahmen der Wasserwirtschaft genau zu regeln sein.

zu Z. 6 und 7:

Die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal ist im Gegensatz zur Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches und kann deshalb nicht in der Abteilung A des Handelsregisters eingetragen werden (vgl. § 1 Abs. 2 Marchfeldkanalgesetz, BGBl.Nr.507/1985). Demgemäß ist auch die Bestellung von Prokuristen gemäß dem Handelsgesetzbuch nicht möglich. Um jedoch Mitarbeitern die Möglichkeit zu geben, die Gesellschaft im Außenverhältnis zu vertreten, soll im Rahmen dieses Landesgesetzes die Funktion eines Bevollmächtigten geschaffen werden.

Da die Eintragung der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal im Handelsregister nicht möglich ist, soll die Möglichkeit geschaffen werden, ähnlich wie bei der NÖ Umweltschutzanstalt, die Namen der Organe im Landesgesetzblatt kundzumachen.

zu 8:

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist es zweckmäßig, zwei Mitglieder des Kuratoriums als Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestimmen.

zu 10:

Im Rahmen einer umfassenden Beteiligung der Bürger hat es sich in der Vergangenheit als zweckmäßig erwiesen, neben den bestellten Kuratoriumsmitgliedern zu den Sitzungen auch Personen einzuladen, die als Vertreter der direkt Betroffenen deren Wünsche vorbringen können. Im konkreten Fall sollen das die Vertreter der Gemeinden der Hochterrasse sein. Im Sinne eines geordneten Ablaufes der Organisation ist es zweckmäßig, diesen Personen einen offiziellen Status durch diese Bestimmung zu verleihen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung des NÖ Marchfeldkanalgesetzes der verfassungsgemäßen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö 1 1
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

